

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 03

Donnerstag, 14. Januar 2021

Seite: 8

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wolfsbachs nördlich des Ortsteils Pöffelkofen in Adlkofen bis zur Mündung in den Seitengraben des Stausees Niederaichbach nördlich des Ortsteils Wolfsbach auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen, Niederaichbach und Essenbach im Landkreis Landshut 9
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Marktbachs südlich des Ortsteils Holzhausen in Pfeffenhausen bis zur Mündung in die Große Laber im Hauptort Pfeffenhausen auf dem Gebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut 12
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Aichbachs vom Ortsteils Forstenrode in Adlkofen bis zur Mündung in die Isar am Hauptort Niederaichbach auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach im Landkreis Landshut 15
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;
Errichtung und Betrieb eines Schweinestalls mit 1.520 Mastplätzen, einer Güllegrube und eines Getreidesilos als Erweiterung eines bereits bestehenden Mastbetriebs (Gesamttierzahl dann 2.960 Mastschweine), durch Herrn Anton Gnams auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding; 18
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite
Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2019 22

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

Wasserrecht

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wolfsbachs nördlich des Ortsteils Pöffelkofen in Adlkofen bis zur Mündung in den Seitengraben des Stausees Niederaichbach nördlich des Ortsteils Wolfsbach auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen, Niederaichbach und Essenbach im Landkreis Landshut

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen, Niederaichbach und Essenbach im Landkreis Landshut wurde das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbachs nördlich des Ortsteils Pöffelkofen in Adlkofen bis zur Mündung in den Seitengraben des Stausees Niederaichbach nördlich des Ortsteils Wolfsbach berechnet und in dem beigefügten Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 und den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500, im Gegensatz zur Kartenlegende, blau kartiert dargestellt und können täglich während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Landshut sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Landshut abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Landshut abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landshut kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Landshut kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

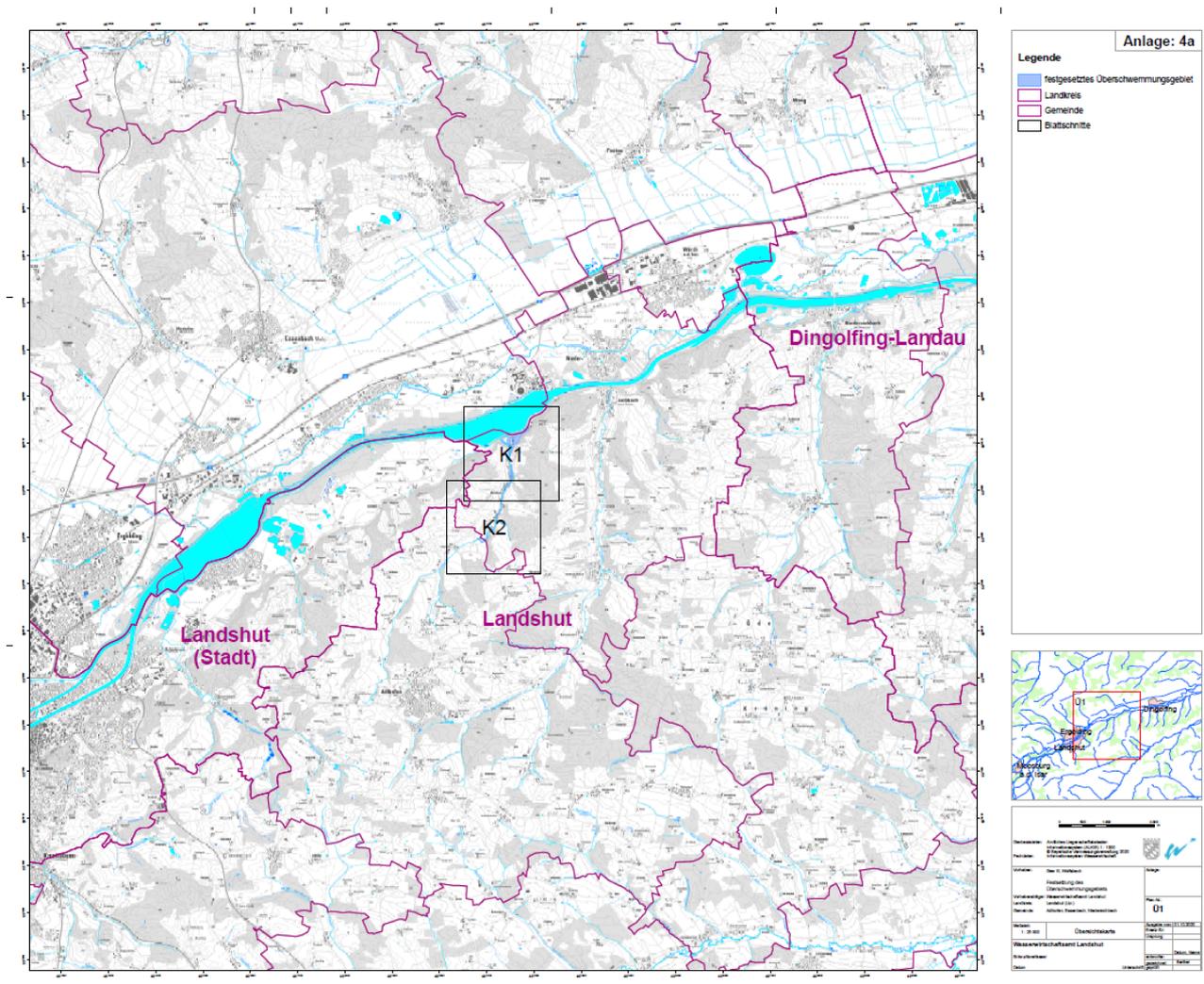
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist Voraussetzung für die spätere Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Landshut höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.



Landshut, 12.01.2021
Landratsamt Landshut
gez.
Herrmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.01.2021)

Wasserrecht

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Marktbachs südlich des Ortsteils Holzhausen in Pfeffenhausen bis zur Mündung in die Große Laber im Hauptort Pfeffenhausen auf dem Gebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut wurde das Überschwemmungsgebiet des Marktbachs südlich des Ortsteils Holzhausen in Pfeffenhausen bis zur Mündung in die Große Laber im Hauptort Pfeffenhausen berechnet und in dem beigefügten Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 und den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500, im Gegensatz zur Kartenlegende, blau kartiert dargestellt und können täglich während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Landshut sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Landshut abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Landshut abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landshut kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Landshut kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

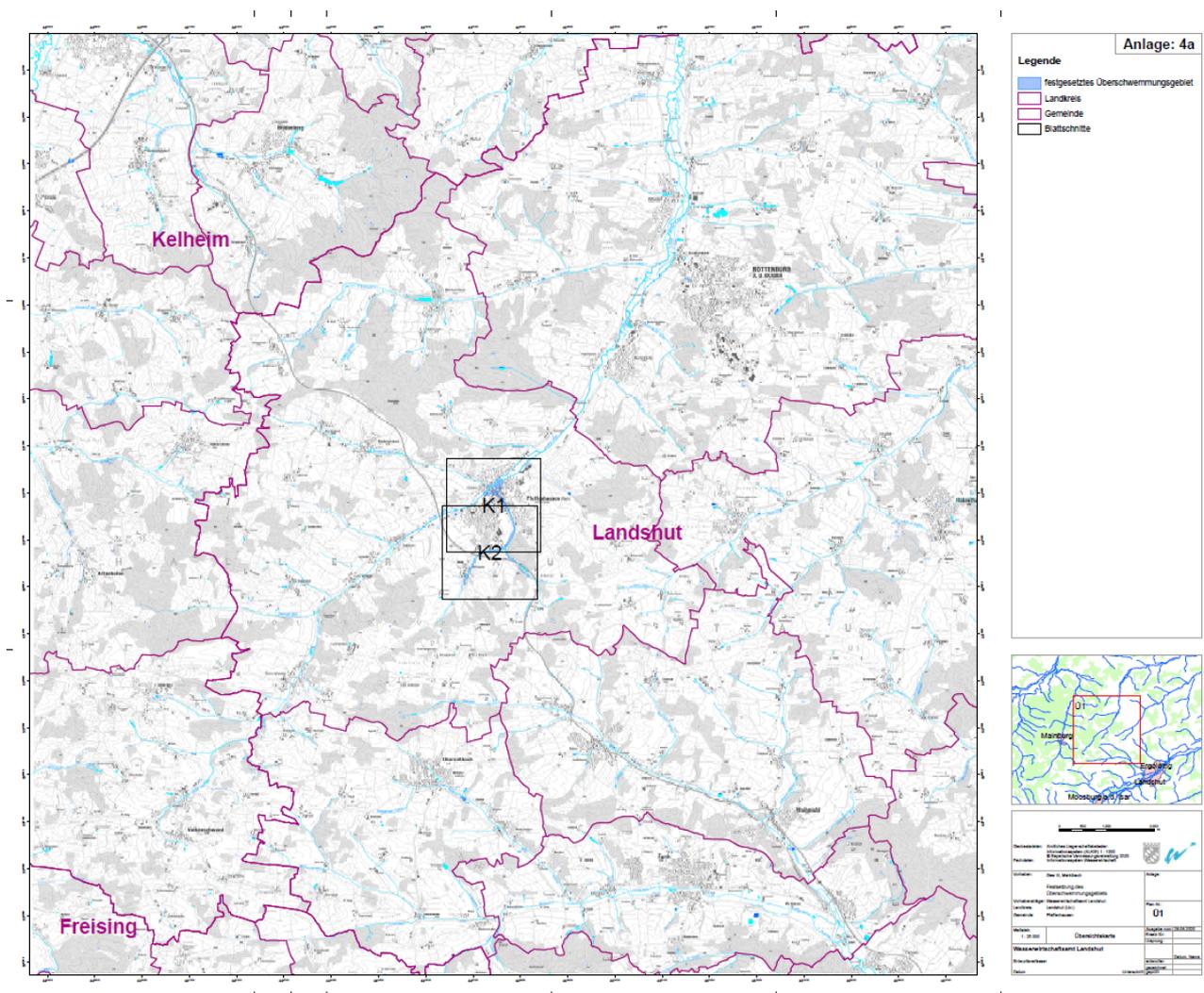
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber

prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist Voraussetzung für die spätere Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Landshut höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.



Landshut, 12.01.2021
Landratsamt Landshut

gez.
Herrmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.01.2021)

Wasserrecht

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Aichbachs vom Ortsteils Forstenrode in Adlkofen bis zur Mündung in die Isar am Hauptort Niederaichbach auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach im Landkreis Landshut

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf den Gebieten der Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach im Landkreis Landshut wurde das Überschwemmungsgebiet des Aichbachs vom Ortsteils Forstenrode in Adlkofen bis zur Mündung in die Isar am Hauptort Niederaichbach berechnet und in dem beigefügten Plan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M 1 : 25.000 und den Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500, im Gegensatz zur Kartenlegende, blau kariert dargestellt und können täglich während der üblichen Dienstzeiten beim Landratsamt Landshut sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Landshut abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Landshut abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelohendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landshut kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Landshut kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

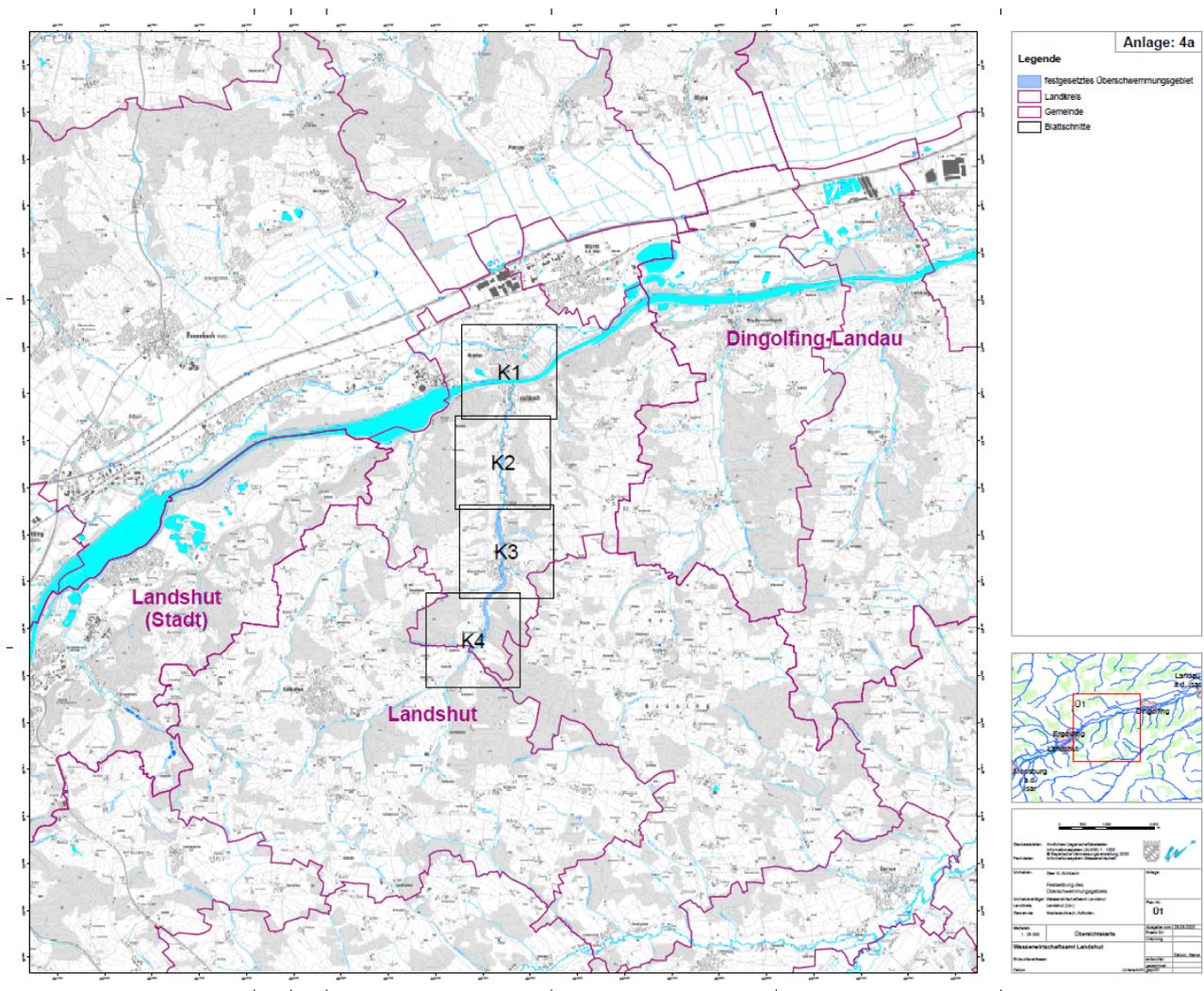
In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber

prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist Voraussetzung für die spätere Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Landshut höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.



Landshut, 12.01.2021
Landratsamt Landshut

gez.
Herrmann

(Nr. 23-6451.1 vom 12.01.2021)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des UVPG;

**Errichtung und Betrieb eines Schweinestalls mit 1.520 Mastplätzen, einer Güllegrube und eines Getreidesilos als Erweiterung eines bereits bestehenden Mastbetriebs (Gesamt-tierzahl dann 2.960 Mastschweine), durch Herrn Anton Gnams auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 691, Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding;
§ 4 BImSchG, Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV;
Nr. 7.7.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG;**

Anton Gnams hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die oben beschriebene Maßnahme beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Anhörung der Fachstellen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Immissionsschutz:

Da die beantragte Tierzahl mit 2.960 Tierplätzen nahe des Schwellenwerts von 3.000 zur UVP-Pflicht liegt, wurde durch den Antragsteller die Erstellung eines UVP-Bericht beim Ingenieurbüro Komplan beauftragt. Die freiwillige Durchführung einer UVP wurde jedoch nicht beantragt.

Die vorliegenden Angaben des Ingenieurbüros KomPlan (Nr. 17-1068_UVS vom 27.01.2020) erscheinen der zuständigen Umweltingenieurin des SG 43 plausibel.

Unter Punkt 9.1 der Angaben zur allgemeinen Vorprüfung zur UVP wird die Auswirkung der geplanten Stallanlage auf den Menschen als Schutzgut näher betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass der Mensch durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ausreichend geschützt ist. Hierzu erfolgte eine Beurteilung durch die Umweltingenieurin der Genehmigungsbehörde in der nachfolgenden Begründung des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2020.

Unter Punkt 11 des UVP-Berichts wird das Störfallrisiko der Anlage näher untersucht. Dieses ist als sehr gering einzustufen. Die Beurteilung erfolgte unter Pkt. 4.4 „Gehandhabte Stoffe“ in der nachfolgenden Begründung des Genehmigungsbescheids vom 16.12.2020.

Luftreinhaltung

Geruch

Die Geruchsimmissionen werden grundsätzlich anhand der Abb. 1 Mindestabstandskurve der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft beurteilt. Die Bestandsgröße beträgt für den gesamten geplanten Standort etwa 444 Großvieheinheiten (GV). Der bei dieser Bestandsgröße erforderliche Abstand zur nächsten Wohnbebauung nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft Abbildung 1 beträgt ca. 370 m. Der erforderliche Abstand zu Wohnnutzungen im Sinne der TA Luft kann also eingehalten werden, da die nächstgelegene Wohnnutzung am Südrand von Kopfham in ca. 600 m liegt.

Aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch andere bestehende Betriebe wurde die Situation im Rahmen des vorliegenden Gutachtens untersucht. Die Ermittlung der Emissionen im immissionsschutztechnischen Gutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. EGD-3100-02/3100-02_E03.docx vom 18.11.2019 mit Ergänzung vom 20.07.2020 für das geplante Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ betrachtet.

Bei der Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung und nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar.

Geruchsimmissionen: Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden					
Beurteilungspunkte	BUP_1	BUP_2	BUP_3	BUP_4	BUP_5
Zusatzbelastung	3	3	2	3	9
Gesamtbelastung	15	9	9	5	12

Durch die Zusatzbelastung des neuen Mastschweinestalls wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche gewürdigt. Der Vorsorgegrundsatz von 6 % werden an den Beurteilungspunkten BUP_1 und BUP_5 (Gewerbegebiet max. 15 %), BUP_4 (Wohngebiet max. 10 %), BUP_3 (Dorfgebiet max. 15 %) sowie BUP_2 (Wohnen im Außenbereich max. 20 %) jeweils unterschritten. Des Weiteren wird durch die Gesamtbelastung jegliche unabgeminderten Immissionswerte eingehalten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsimmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

Ammoniak und Stickstoffdeposition

Trotz der jährlichen Ammoniakfracht von ca. 9 t/a und damit Unterschreitung des Mindestabstands zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen gemäß Anhang 1 der TA Luft, wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Der Höchstwert der Ammoniakimmissionen der Gesamtbelastung erreicht ein Maximum in einer Luftschicht von 25 bis 40 m von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am BUP_9 (Biotop 7438-0166-001). Der nach der TA Luft geltende Prüfwert der Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an allen Beurteilungspunkten unterschritten. Gemäß TA Luft liegen demnach keine Anhaltspunkte vor, dass mit einer erheblichen nachteiligen Schädigung von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Ammoniak zu rechnen ist.

Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition wurde durch Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB eine ergänzende Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Für die Beurteilung der Ergebnisse der Ammoniakbelastung und Stickstoffdeposition ist die untere Naturschutzbehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und wird hierzu eigens Stellung nehmen.

Staub

Der Bagatellmassenstrom für Staub von 1 kg/h ist mit 0,2 kg/h für den gesamten Mastschweinebetrieb deutlich unterschritten.

Zur Absicherung wurde dennoch eine Immissionsprognose durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl für die Staubimmissionen (max. $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am BUP_5) als auch die Staubdeposition (max. $0,7 \text{mg}/\text{m}^2\text{d}$ am BUP_5) die jeweiligen Irrelevanzschwellen von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $10,5 \text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$ deutlich unterschritten werden. Eine weitergehende Prüfung ist somit nicht veranlasst.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen ist somit erfüllt.

Keime und Bioaerosole

Gemäß dem LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ müssen Anhaltspunkte für eine tiefere Prüfung vor. Der im Leitfaden vorgegebene Mindestabstand zur Wohnbebauung und dem Mastschweine Stall darf 350 m nicht unterschreiten. Dies wird eingehalten.

Des Weiteren liegt keine Vorbelastung in einem Umkreis von 1 km vor sowie eine empfindliche Nutzung wie Krankenhäuser.

Jedoch liegt eine ungünstige Ausbreitungssituation vor, da der BUP_5 in meteorologischer Hauptwindrichtung liegt. Daher wurde eine tiefere Prüfung durchgeführt. Hierbei wurde die Feinstaubzusatzbelastung durch das Vorhaben von Herrn Gnams ermittelt. Das Ergebnis zeigt, dass die Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beim ungünstigsten Beurteilungspunkten BUP_5 mit $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten. An den anderen BUP konnte nahezu kein nachweisbarer Feinstaubeintrag mehr prognostiziert werden.

Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

Fazit Luftreinhaltung

Das Gutachten von hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 18.11.2019 und Ergänzung vom 20.07.2020 ist insgesamt betrachtet plausibel. Die Ermittlung der Emissionen von dem geplanten Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

An den Beurteilungspunkten werden die jeweiligen Richtwerte für die zulässigen Geruchsstundenhäufigkeiten gemäß GIRL sowie der Vorsorgegrundsatz eingehalten.

Die immissionsschutzfachlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung bezgl. Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie Bioaerosole werden erfüllt. Lediglich die Stickstoffdeposition unterlag einer genaueren Untersuchung.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Gutachten und unter Betrachtung der Auflagenvorschläge in Kap. 7 der Luftreinhaltung zugestimmt werden.

Lärm

Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt. Die Betrachtungsweise der überschlägigen Prognose gemäß TA Lärm ist konservativ berechnet, da keine Bodendämpfung, kein Geländemodell und keine abschirmenden Gebäude berücksichtigt werden, sowie die maximale Immissionssituation untersucht wurde.

Als relevante Emissionsquellen wurden die insgesamt 15 Abluftkamine (5 Kamine neu, 10 Kamine Bestand) im max. Betriebszustand, der Fahrverkehr und die Ausstellung betrachtet.

Der max. zulässige Immissionsrichtwert (IRW) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 sind für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete am Immissionsort BUP_3 tagsüber von 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sowie für allgemeine Wohngebiete am BUP_4 tagsüber von 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Um den Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, werden diese Richtwerte je um 6 dB(A) reduziert. Als relevantester Beurteilungszeitraum wird die Nachtzeit betrachtet.

Durch die Entfernungsverhältnisse zu den einzelnen Immissionsorten und der Errichtung der Stallanlage werden die geminderten Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an allen lärmrelevanten Immissionsorten für die Tag- und Nachtzeit eingehalten.

Der zulässige Wert für Spitzenpegel nach der TA-Lärm wird ebenfalls für die Tag- und Nachtzeit unterschritten.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Schutz- und Vorsorgepflicht.

Gehandhabte Stoffe

Nach jedem Mastdurchgang wird der Stall, einschließlich dessen Einrichtung, gründlich gereinigt. Hierfür wird das Desinfektionsmittel verwendet.

Zwar werden je nach Art und Hersteller des Desinfektionsmittel Inhaltsstoffe in der Stoffliste der 12. BImSchV geführt, jedoch wird angenommen, dass die Lagermenge des Desinfektionsmittels deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung liegt.

Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung.

Energieeffizienz

Die Energieversorgung und Energienutzung entspricht dem betriebstypischen Standard. Darüber hinaus betreibt der Antragssteller eine eigene PV-Anlage für den Eigenverbrauch und Einspeisung ins öffentliche Versorgungsnetz. Somit wird ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad erreicht.

Naturschutz:

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen der Anlage 2 UVPG, soweit sie naturschutzrechtliche Aspekte zum Gegenstand haben. Die Antragsunterlagen beinhalten Angaben, die sich auf das Vorliegen örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben.

Unter Nummer 8 des vorgelegten UVP-Berichts des Büro KomPlan vom 27.01.2020 wurde die Betroffenheit der geschützten Gebiete und Arten ausreichend abgearbeitet. Naturschutzfachliche Ergänzungen waren nicht erforderlich.

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde bezieht sich auf:

- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG

Die Festsetzung einer Kompensationsfläche im Wald ist eng von der unteren Naturschutzbehörde mit dem Forstamt abzustimmen. Grundlage ist das UMS vom 28.02.2018 AZ. 63b-U8602.3-2016/3-50 Kompensationsmaßnahmen im Wald – Gemeinsame Hinweise von StMUV und StMELF.

Wasserrecht:

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so ist die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft nach überschlägiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass bei plan- und bescheidsgemäßer Ausführung und bei bestimmungsgemäßigem Betrieb des geplanten Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet 43, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel. 0871/408-3108, eingeholt werden.

Landshut, 16.12.2020
Landratsamt Landshut
SG 43 Immissionsschutz

Gangkofer

(Nr. 43-124-2020-IMMG vom 13.01.2020)

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 28.905.664,27 € und einem Jahresverlust von 1.056.021,61 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.215.989,59 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 159.968,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.06.2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Michaela Egger

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 12.04.2021 bis 23.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 14.12.2020

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
Landrat

(ZTS vom 11.01.2021)

Landshut, den 14.01.2021

Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat